# Jugendordnung des Kreis Niederrhein

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.

#### 1. Allgemeines

- (1) Die Kreisjugend vertritt alle jungen Menschen im Kreis, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Kreisjugend. Er wird beim Jugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes.
- (3) Die Kreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird.
- (4) Die Kreisjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreises, seiner Spielordnung und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zufließenden Mittel des Kreises.
- (5) Organe der Kreisjugend sind der Jugendtag und der Jugendvorstand.

## 2. Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Kreises. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Der ordentliche Jugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Jugendtag wird auf Beschluss des Jugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugend einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden des Jugendvorstandes im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Einzuladen und stimmberechtigt sind der Jugendvorstand.
  - Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
  - Zusätzlich sind die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Kassenprüfer des Kreises einzuladen. Sie besitzen ausschließlich beratende Funktion.
- (5) Anträge müssen dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes in schriftlicher Form mindestens zehn Tage vor dem Jugendtag vorliegen.

#### 3. Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand wird beim Jugendtag gewählt. Seine Wahl wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.

Dem Jugendvorstand gehören an:

- der Jugendwart (Vorsitzender des Jugendvorstandes)
- der Kreisjugendgeschäftsführer
- dem stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendvorstandes
- der Beauftragte f
   ür Kinder- und Jugendarbeit (Breitensportbeauftragter)
- der Beauftragte für Jungensport
- der Beauftragte für Mädchensport
- · der Beauftragte für Mannschaftssport
- · die Staffelleiter
- zwei weitere Beisitzer f
  ür Jugendsport
- ein Beisitzer für Kinder- und Jugendarbeit

Der Beisitzer für Kinder- und Jugendarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein. Der Kreisbeauftragte für Kinder- und Jugendkreisarbeit ist als Gast zu den Sitzungen des Kreisvorstandes zugelassen und stimmberechtigtes Mitglied bei der Kreisversammlung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendvorstandes beträgt zwei Jahre.

In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl:

- Jugendwart
- Jugendgeschäftsführer
- Beauftragter für Mädchensport
- Beauftragter für Mannschaftssport
- · Beisitzer für Kinder- und Jugendarbeit

In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl:

- Beauftragter f
  ür Jungensport
- Stellvertretender Vorsitzender der Jugendvorstandes
- Staffelleiter
- Beauftragter für Kinder- und Jugendarbeit (Breitensportbeauftragter)
- zwei Beisitzer für Jugendsport

### 4. Zuständigkeiten

- (1) Der Jugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
  - die Vertretung des Kreises gegenüber dem Jugendvorstand des Bezirkes
  - die Vertretung des Kreises bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des Bezirkes
  - die zugewiesenen Aufgaben auf Kreisebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des Bezirkes ergeben
  - die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (in Verbindung mit dem Beauftragten für Kinder- und Jugendkreisarbeit)
  - die Organisation und Durchführung aller Mannschaftswettbewerbe (einschließlich der Zusammenstellung aller Spielklassen und deren Auf- und Abstiegsregelung)
  - die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften des Kreises und die Meldungen an den Bezirksausschuss für Jugendsport
  - die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Kreissebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Pokalsieger an den Bezirksausschuss für Jugendsport.
  - die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Kreisebene
  - die Organisation und Durchführung von Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen
- (2) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist verantwortlich für
  - die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Jugendvorstand
  - die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendvorstandes
- (3) Der Jugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des Bezirkes Folge zu leisten.

#### 5. In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung wurde der Kreisversammlung am 25.08.2021 vorgelegt und gilt seitdem als von der Kreisversammlung beschlossener Handlungsleitfaden bis zu einer Beschlussfassung des Jugendtages.

Diese Jugendordnung wurde beim Jugendtag am 23. August 2021 beschlossen.	
Gez. Hans-Peter Bause	Kleve, 23.08.2021
einstimmig angenommen  mehrheitlich angenommen	☐ mehrheitlich abgelehnt ☐ zurückgezogen